



Merkblatt “Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte“- EFRE

Präambel

Bei Weiterleitung einer Zuwendung bleibt der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger gegenüber der ILB für die gesamte Koordination, Verwaltung, Durchführung und die Erfolgskontrolle der Maßnahme(n) verantwortlich. Insbesondere haftet er für die zweckentsprechende Mittelverwendung, die Einhaltung der ANBest -EU, sowie für eine ordnungsgemäße Nachweisführung bei den Letztempfängern, den s. g. Dritten.

Gegebenenfalls zu erstattende Fördermittel können von der ILB beim Zuwendungsempfänger eingezogen werden, unabhängig davon, bei welchen Dritten die Ursache dafür liegt.

Voraussetzungen

Zuwendungsempfänger dürfen Zuwendungen nur zur Projektförderung an Dritte weiterleiten und wenn dies der Erfüllung des Zweckes dient.

Zuwendungen dürfen nur an solche Dritten weitergeleitet werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Die Maßnahme darf bei den Dritten noch nicht begonnen worden sein, es sei denn die Richtlinie regelt Ausnahmen dazu.

Es ist zulässig, die Zuwendung an mehrere Dritte weiterzuleiten.

Formen der Weiterleitung

Ist der Zuwendungsempfänger eine juristische Person des öffentlichen Rechts darf er die Zuwendung in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form weiterleiten.

Ist der Zuwendungsempfänger eine juristische Person des privaten Rechts darf er die Zuwendung ausschließlich in privatrechtlicher Form weiterleiten.

Eine Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides.

Die Weiterleitung in privatrechtlicher Form erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Weiterleitungsvertrages.

Die für den Zuwendungsempfänger geltenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides inklusive Nebenbestimmungen sind durch den die Weitergabe der Zuwendung an Dritte regelnden Bescheid/Vertrag diesen ebenfalls aufzuerlegen.

Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form

Bei einer Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts anzuwenden. In den Zuwendungsbescheiden für die Dritten ist insbesondere zu regeln:

1. die Art und Höhe der Zuwendung,
2. der Zweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung der mit Hilfe der Zuwendung erworbenen und hergestellten Gegenstände
3. die Finanzierungsart, Finanzierungsform und die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei ist der Ausgabenplan des Zuwendungsbescheides der ILB zu Grunde zu legen.
4. der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum

5. Festlegung des Zeitpunktes, bis zu dem der Dritte den Verwendungsnachweis beim Zuwendungsempfänger vorzulegen hat
6. die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Nummer 1-7 der ANBest-EU.

Weiterleitung in privatrechtlicher Form

Es ist ein privatrechtlicher Weiterleitungsvertrag abzuschließen, der mindestens regeln muss:

1. die Art und Höhe der Zuwendung
2. den Zweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung der mit Hilfe der Zuwendung erworbenen und hergestellten Gegenstände
3. die Finanzierungsart, Finanzierungsform und die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei ist der Ausgabenplan des Zuwendungsbescheides der ILB zu Grunde zu legen.
4. den Durchführungs- und Bewilligungszeitraum
5. die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nummern 1-7 der ANBest-EU
6. den Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Dritten zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren
 - der Dritte bestimmten - im Vertrag im Einzelnen zu nennenden - Verpflichtungen nicht nachkommt
 - die Fördermittel zweckwidrig verwendet werden.
7. die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den oder die Dritten
8. die Verzinsung von Erstattungsansprüchen
9. Festlegung des Zeitpunktes, bis zu dem der Dritte den Verwendungsnachweis beim Zuwendungsempfänger vorzulegen hat.

Weitere Pflichten des Zuwendungsempfängers bei Weiterleitung an einen Letztempfänger (Dritten)

Vor der ersten Auszahlung ist der Zuwendungsbescheid für die Weiterleitung bzw. der Weiterleitungsvertrag bei der ILB zur Prüfung einzureichen.

Mittelabruf

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet im Rahmen eines Mittelabrufes des Dritten vor Auszahlung an diesen Dritten folgendes zu prüfen und im "Prüfbogen Auszahlung" zu dokumentieren:

1. Rechnungs- und Zahlungsbelege (Belegprüfung)
2. die Vergaben
3. die Beschaffungsvorgänge (nur wenn der Letztempfänger ein nicht-öffentlicher Auftraggeber ist)

Folgende Merkblätter sind zu beachten (siehe www.ilb.de):

- Merkblatt zu Ausgabebelegen
- Vergabebestimmungen - Merkblatt- Kofinanzierung mit EU-Mitteln
- Merkblatt - Beschaffungen nach 3.1a bzw. 3.2.a ANBest-EU

zu 1. Belegprüfung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Dritten anhand von Originalrechnungs- und Zahlungsbelegen bzw. gleichwertigen Buchungsbelegen des Dritten zu prüfen.

Datenerfassung in der Belegliste für die Abrechnung bei der ILB

Bei vollständiger Weiterleitung erfasst der Zuwendungsempfänger in der Belegliste, die er in der ILB einreicht, seine an den Letztempfänger vorgenommenen Auszahlungen, die hier seine geprüften Ausgaben darstellen.

Als Bezahldatum ist das Datum der Auszahlung des Zuwendungsempfängers an den Letztempfänger einzutragen.

Bei teilweiser Weiterleitung, d. h. der der Geltendmachung eigener Kosten des Zuwendungsempfängers, sind diese als Ausgaben vollständig in der jeweils zutreffenden Ausgabenart (Kostengruppe) in der Belegliste zu erfassen.

Die getätigten Auszahlungen an den Letztempfänger sind in der Belegliste in der separaten Ausgabenart (Kostengruppe) zu erfassen.

Als Bezahldatum ist das Datum der Auszahlung des Zuwendungsempfängers an den Dritten einzutragen.

zu 2. Vergabepfung

Jede Vergabe des Letztempfängers ist vom Zuwendungsempfänger zu prüfen. Das Ergebnis ist pro Vergabe in einem separaten "Prüfbogen Vergabepfung beim Mittelabruf" zu dokumentieren.

Sollte diese Prüfung Beanstandungen aufzeigen, ist eine vertiefte Prüfung durchzuführen und in den "Prüfbögen vertiefte Vergabepfung unterhalb/oberhalb der Schwellenwerte" zu dokumentieren.

Sollte die Prüfung Beanstandungen ergeben, sind diese vor Auszahlung an den Letztempfänger auszuräumen, ggf. ergänzende Unterlagen anzufordern und in die Prüfung zu integrieren. Für notwendige Kürzungen ist der "Anhang des Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge" vom 14.05.2019 zugrunde zu legen.

Datenerfassung in der Belegliste für die Abrechnung bei der ILB

In der Vergabefunktionalität der Belegliste sind nur die Vergaben für eigene Ausgaben des Zuwendungsempfängers zu erfassen.

zu 3. Beschaffungsvorgänge (nur wenn der Letztempfänger nicht-öffentlicher Auftraggeber)

Jeder Beschaffungsvorgang des Letztempfängers ist vom Zuwendungsempfänger zu prüfen.

Das Ergebnis ist in einem separaten "Prüfbogen Beschaffungen nach Nr. 3.1a ANBest-EU" bzw. "Prüfbogen Beschaffungen nach Nr. 3.2.a ANBest-EU" zu dokumentieren.

Die Dokumentation des durchzuführenden Beschaffungsvorgangs beim Letztempfänger erfolgt mittels "Formblatt zur Dokumentation einer Beschaffung nach Nr. 3.1 ANBest-EU" bzw. "Formblatt zur Dokumentation einer Beschaffung nach Nr. 3.2.a ANBest-EU". Das/Die Formblatt/Formblätter ist/sind dem Letztempfänger durch den Zuwendungsempfänger auszuhändigen. Mit jedem Mittelabruf des Letztempfängers beim Zuwendungsempfänger muss dieser das jeweilige Formblatt für durchgeführte Beschaffungsvorgänge zur Prüfung einreichen.

Im ILB- Formular "Beschaffungsübersicht" sind nur die Beschaffungsvorgänge für eigene Ausgaben des Zuwendungsempfängers zu erfassen (*nur wenn Zuwendungsempfänger nicht-öffentlicher Auftraggeber*).

Zusammenfassung zum Mittelabruf

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zusammen mit seinem Mittelabruf seine dazugehörigen Prüfdokumentationen inklusive Prüfentscheidungen bei der ILB einzureichen.

Dazu gehören je nach Sachlage:

- die Unterlagen des Letztempfängers, mit denen dieser die Finanzierungsmittel beim Zuwendungsempfänger angefordert hat, z. B. sein Mittelabrufformular
- der Prüfbogen Auszahlung
- dazugehörige geprüfte Belegliste
- Prüfbogen Vergabeprüfung beim Mittelabruf
- Prüfvermerk für vertiefte Vergabeprüfung unterhalb der Schwellenwerte
- Prüfvermerk für vertiefte Vergabeprüfung oberhalb der Schwellenwerte
- Prüfvermerk Vor-Ort-Kontrolle

Rechnungs-, Zahlungsbelege und die Vergabe- bzw. Beschaffungsunterlagen für Ausgaben des Dritten sind erst nach Aufforderung der ILB einzureichen.

Zwischennachweis (gilt für Bewilligungen der ILB bis 31.12.2019)

Das Verfahren zur Prüfung von Zwischennachweisen ist in der VV Nummer 11 zu § 44 LHO allgemein geregelt. Die dort festgelegten Verfahrensschritte sind vom Zuwendungsempfänger bei dessen Zwischennachweisprüfung zu beachten.

D. h., sollte der Zuwendungsempfänger nach Nr. 6.1a der ANBest-EU zum Führen eines Zwischennachweises verpflichtet sein, muss der Zuwendungsempfänger die für ihn geltenden Verpflichtungen auch seinen Dritten auferlegen. In diesem Falle ist der Dritte zu verpflichten, selbst einen Zwischennachweis zu erstellen und dem Zuwendungsempfänger fristgerecht vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger muss diesen prüfen und eine Prüfdokumentation einschließlich einer Prüfentscheidung erstellen. Die Prüfung ist in dem "Prüfbogen Zwischennachweis" zu dokumentieren.

Zusammenfassung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet zusammen mit seinem eigenen Zwischennachweis sowohl den Zwischennachweis des Dritten als auch seine dazugehörige Prüfdokumentation inklusive Prüfentscheidung bei der ILB einzureichen.

Verwendungsnachweis

Das Verfahren zur Prüfung von Verwendungsnachweisen ist in der VV Nummer 11 zu § 44 LHO allgemein geregelt. Die dort festgelegten Verfahrensschritte sind vom Zuwendungsempfänger bei dessen Verwendungsnachweisprüfung zu beachten.

Demnach ist der Dritte verpflichtet seinen Verwendungsnachweis dem Zuwendungsempfänger vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger muss diesen prüfen und eine Prüfdokumentation einschließlich einer Prüfentscheidung erstellen. Die Dokumentation erfolgt im "Prüfbogen Verwendungsnachweis".

Die Prüfvorgaben zur Belegprüfung und zu den Beschaffungen gelten in der Verwendungsnachweisprüfung gleichlautend wie beim Mittelabruf.

Besonderheit zur Vergabeprüfung

Für jede Vergabe ist, soweit noch nicht bei der Prüfung des Mittelabrufes erfolgt, eine vertiefte Prüfung durchzuführen und in den "Prüfbögen vertiefte Vergabeprüfung unterhalb/oberhalb der Schwellenwerte" zu dokumentieren.

Zusammenfassung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zusammen mit seinem Verwendungsnachweis sowohl den Verwendungsnachweis des Dritten als auch seine dazugehörige Prüfdokumentationen inklusive Prüfentscheidung bei der ILB einzureichen.

Dazu gehören:

- Prüfbogen Verwendungsnachweisprüfung
- dazugehörige geprüfte Belegliste
- Prüfvermerk für vertiefte Vergabeprüfung unterhalb der Schwellenwerte
- Prüfvermerk für vertiefte Vergabeprüfung oberhalb der Schwellenwerte
- Prüfvermerk Vor-Ort-Kontrolle

Rechnungs-, Zahlungsbelege und die Vergabe- bzw. Beschaffungsunterlagen für Ausgaben des Dritten sind erst nach Aufforderung der ILB einzureichen.

Weitere Pflichten bei Weiterleitung an mehr als einen Letztempfänger (Dritten)

Die Zuwendungsbescheide für die Weiterleitung bzw. die Weiterleitungsverträge sind erst nach Aufforderung bei der ILB zur Prüfung vorzulegen.

Vor-Ort-Prüfungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet pro Haushaltsjahr bei 5 %, mindestens aber bei einem der Letztempfänger, Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen. Jede Prüfung ist in einem Prüfbogen zu dokumentieren. Er muss eine Prüfdokumentation einschließlich einer Prüfentscheidung erstellen, die erst nach Aufforderung bei der ILB einzureichen sind.

Mittelabrufe

Es gelten die selben Prüf- und Vorlagevorgaben wie beim "Mittelabruf bei Weiterleitung an einen Letztempfänger (Dritten)".

Zwischen- und Verwendungsnachweise (Vorgaben für die Zwischennachweise gelten für Bewilligungen der ILB bis 31.12.2019)

Es gelten die Prüfvorgaben des Abschnitts "Weiterleitung an einen Letztempfänger (Dritten)".

Zusammenfassung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet zunächst nur seinen eigenen Zwischennachweis bzw. Verwendungsnachweis einzureichen. Die Zwischennachweise bzw. Verwendungsnachweise der Dritten und die dazugehörigen Prüfdokumentationen inklusive Prüfentscheidungen sind erst nach Aufforderung der ILB einzureichen.

Rechnungs-, Zahlungsbelege und die Vergabe- bzw. Beschaffungsunterlagen für Ausgaben des Dritten sind erst nach Aufforderung der ILB einzureichen.